

Richtlinie

zur Prüfung der ordnungsgemäßen Angabe der

Meldemengen aufgrund von Verträgen

über die Rücknahme und

Verwertung von Transport- bzw.

Verkaufsverpackungen

(Stand: August 2011)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Vorbemerkungen	2
B. Prüfungsgebiete und Prüfungsunterlagen	2
C. Prüfungshandlungen	3
I. Ordnungsgemäße Meldung der anzumeldenden Verpackungen nach Materialart und Gewicht einschließlich der Vollständigkeit der anzumeldenden Verpackungsmaterialien	3
1. Feststellung der artikel- bzw. produktspezifischen Verpackungsmaterialarten	3
2. Feststellung der Gewichte der anzumeldenden Verpackungen	3
a. Feststellung spezifischer Gewichte je Verpackungsmaterialart	3
b. Relevante Verpackungsmenge	3
c. Konkrete Mengenfeststellung	3
aa. Absatzorientierte Mengenfeststellung anzumeldender Verpackungen	3
bb. Beschaffungsorientierte Mengenfeststellung anzumeldender Verpackungen	4
cc. Reduzierung bzw. Erhöhung der ermittelten Verpackungsmenge	4
II. Auflistung der bestehenden Zweigniederlassungen i.S.d. § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB und der mit Firma verbundenen Unternehmen, der Beteiligungs- und assoziierten Unternehmen, deren Verpackungsmengen in die Meldung einbezogen sind	4
D. Prüfungsbericht	4

A. Vorbemerkungen

Der Vertragspartner (Firma) ist aus einem mit Interseroh geschlossenen Vertrag über die Entsorgung von Verpackungen im Sinne von § 4, § 6 und/oder § 7 Verpackungsverordnung (VerpackV) verpflichtet, die tatsächlich im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen der bei Interseroh anzumeldenden Verpackungen im jeweiligen Folgejahr durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen. Den Auftrag zur Prüfung erteilt Firma. In dem Prüfungsauftrag ist festzulegen, dass die Prüfung der ordnungsgemäßen Meldungen der Verpackungsmengen nach dieser Prüfungsrichtlinie erfolgt.

B. Prüfungsgebiete und Prüfungsunterlagen

Die Mengen bzw. Gewichte der einzelnen Materialarten sind maßgeblich für die zu zahlende Vergütung sowie für das zu führende Nachweiswesen (insbes. Mengennachweis gemäß VerpackV). Zu prüfen ist daher insbesondere die ordnungsgemäße Ermittlung der Gewichte der Verpackungsmaterialien und der Mengen der gemeldeten Verpackungen gemäß den jeweiligen Regelungen in den Verträgen zwischen Firma und Interseroh. Maßgeblich sind die Gesamtheit der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien und diejenige der jeweiligen Mengen.

Die Prüfung hat sich auf folgende Prüfungsgebiete zu erstrecken:

- Die ordnungsgemäße Meldung der anzumeldenden Verpackungen nach Materialart und Gewicht einschließlich der Vollständigkeit der gemeldeten Verpackungsmaterialien;
- eine Auflistung der bestehenden Zweigniederlassungen i.S.v. § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB und der mit Firma verbundenen Unternehmen, der Beteiligungs- und assoziierten Unternehmen, deren Verpackungsmengen in die Meldung einbezogen sind.

Zur Prüfung kann der Prüfer beispielsweise die folgenden Unterlagen heranziehen, soweit diese vorliegen:

- den jeweiligen Vertrag zwischen Interseroh und Firma über die Rücknahme und Verwertung von Transport- bzw. Verkaufsverpackungen einschl. etwaiger Zusätze und ergänzender Vereinbarungen;
- Anmeldungen und eventuelle Änderungsanzeigen bezüglich der von Firma im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, soweit vertraglich zulässig;
- Anmeldeformulare über Verpackungsmengen, getrennt nach Verpackungsmaterialarten als unterjährige Meldungen und/oder Jahresabschlussmengenmeldungen einschl. der Vorjahresunterlagen;
- bestehende Vereinbarungen der Firma mit Betreibern anderer Rücknahme- bzw. Rückführungs- und Verwertungssysteme;
- maßgebliche Interseroh-Preis- bzw. Vergütungstabelle;
- Abrechnungen und sonstigen Schriftverkehr mit Interseroh;
- Liste über die in Betracht kommenden Verpackungsarten gemäß dem in den Vorbemerkungen genannten Vertrag zwischen Interseroh und Firma;
- Produktbezogene Absatzstatistik (hilfsweise Produktionsstatistik oder Artikelstatistik) und die darauf basierenden Angaben über Materialart, Menge und Gewicht der Verpackungen;
- Produktbezogene Umsatzstatistik für In- und Ausland;
- Ausfuhrnachweise für die ins Ausland gelieferten Produkte;
- Lieferscheine und Rechnungen über bezogene Verpackungsmaterialien;
- Verpackungsmaterialverbrauchslisten, die nach einzelnen Abnehmergruppen gegliedert die Gesamtstückzahl bzw. -menge und das Gesamtgewicht pro Monat/Jahr angeben und nach In- und Ausland differenzieren;
- Wiegescheine und Verwertungsnachweise von Entsorgungsunternehmen bei vertraglich vereinbarten Eigenrücknahmen;
- Lieferantenbestätigungen der Gewichte von Verpackungen bzw. Verpackungsmaterialien;
- Zusammenstellung der Gewichtsklassen von Verpackungsarten bzw. Verpackungsmaterialien;

- Abfallentsorgungsstatistik;
- Angaben der Materialwirtschaft über die Verpackung je Produkt-/Artikelstamm nach Materialart, Gewicht und Menge;
- Lagerstatistik bzw. Bestandsverzeichnis;
- Aufstellung über die von Vertragspartnern belieferten Branchen einschl. der jeweiligen Umsätze.

Für die Ausübung des Auskunftsrechts des Prüfers gilt nach dem Prüfungsauftrag § 320 Abs. 2 HGB entsprechend. Um die Richtigkeit aller Angaben und die Vorlage aller relevanten Informationen zu gewährleisten, ist von den gesetzlichen Vertretern der Firma am Ende der Prüfung gegenüber dem Prüfer eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.¹

C. Prüfungshandlungen

Der Prüfer sollte mit einer kritischen Bestandsaufnahme des bei der Firma eingesetzten Systems zur Ermittlung der in Verkehr gebrachten Verpackungen beginnen.

Bei jährlichen Vergütungen bis zur Höhe von EUR 1.500,00 kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf weitergehende Prüfungshandlungen verzichtet werden, wenn die Systemprüfung und analytischen Prüfungshandlungen keine wesentlichen Beanstandungen bzw. Abweichungen der gemeldeten von der tatsächlichen Menge in Verkehr gebrachter Verpackungen ergeben haben.

I. Ordnungsgemäße Meldung der anzumeldenden Verpackungen nach Materialart und Gewicht einschließlich der Vollständigkeit der anzumeldenden Verpackungsmaterialien

1. Feststellung der artikel- bzw. produktspezifischen Verpackungsmaterialien

Durch Systemprüfung und analytische Prüfungshandlungen ist nachzuvollziehen, welchen Materialarten im Sinne der jeweils zwischen Firma und Interseroh maßgeblichen vertraglichen Bestimmungen die Verpackungen zuzuordnen sind, die die Firma in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht hat.

Dazu ist insbesondere auf Grundlage von Einkaufsstatistiken, Rechnungen oder Lieferscheinen festzustellen, welche Verpackungsmaterialarten beschafft wurden. Im Übrigen ist die Richtigkeit der Dateneingabe und Speicherung der Verpackungsangaben eines Produkt- oder Artikelstamms anhand der Materialangaben des Verpackungslieferanten in Stichproben zu prüfen.

2. Feststellung der Gewichte der anzumeldenden Verpackungen

a. Feststellung spezifischer Gewichte je Verpackungsmaterialart

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vergütung sowie für das Nachweiswesen (insbes. für den späteren Mengenstromnachweis gemäß VerpackV) der in Verkehr gebrachten Transport- bzw. Verkaufsverpackungen ist das Gewicht der jeweiligen Verpackungsmaterialien (Menge mal Gewicht je Verpackungsmaterialart).

Das Gesamtgewicht der jeweiligen Verpackungsmaterialart ist in Tonnen oder Kilogramm anzugeben, wobei Rundungen nach kaufmännischen Regeln vorzunehmen sind. Das Stückgewicht der Verpackungen bzw. das Gewicht einzelner Verpackungsmaterialien ist in Gramm mit zwei Dezimalstellen zu ermitteln.

Das Verpackungseinzelgewicht bzw. das Gewicht einzelner Verpackungsmaterialien ist nach prüferischem Ermessen in Stichproben durch Wiegen der jeweiligen Verpackung bzw. des jeweiligen Verpackungsmaterials, durch Einsichtnahme in die Lieferscheine, durch Lieferantenbestätigungen oder durch andere geeignete Unterlagen zu prüfen.

Bei seinen Feststellungen kann der Prüfer von den unternehmensinternen verpackungs- und artikelbezogenen Unterlagen ausgehen. Im Rahmen der Prüfung ist auch darauf zu achten, ob die vorliegenden Unterlagen Anhaltspunkte für einen nicht dokumentierten Wechsel der Verpackung eines Produktes ergeben. Darüber hinaus hat sich der Prüfer durch die Einholung von Auskünften und durch Einsicht in interne Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Korrespondenz) ein Bild von der Plausibilität der gemachten Angaben zu verschaffen.

b. Relevante Verpackungsmenge

Das von Firma an Interseroh zu zahlende Entgelt für die anzumeldenden Verpackungsmengen ergibt sich aus den von Firma mit Interseroh geschlossenen Verträgen. Anhand von Stichproben sind die in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen zu prüfen. Sodann ist zu prüfen, ob die folgenden Verpackungen bzw. Verpackungsmaterialien von dieser Gesamtmenge abgezogen worden sind:

- Verkaufsverpackungen, die an einem anderen Rücknahmesystem gemäß § 6 VerpackV teilnehmen sowie Transportverpackungen, die im Rahmen eines anderen Rückführungs- und Verwertungssystems zurückgenommen und verwertet werden, soweit hierfür eine schriftliche Zustimmung durch Interseroh vorliegt.
- Transportverpackungen, die Firma nachweislich (z.B. durch Vorlage der entsprechenden Wiegescheine) ordnungsgemäß im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit und ohne Beauftragung eines weiteren Dritten selbst zurücknimmt (Eigenrücknahme);
- Verpackungen, die nachweislich (z.B. durch Vorlage der entsprechenden Export- bzw. Ausfuhrbescheinigung) exportiert werden.

Die nach Abzug der Ausnahmen verbleibende Menge ist der Verpackungsmaterialartenaufgliederung in der entsprechenden Anlage des relevanten Vertrages zuzuordnen.

c. Konkrete Mengenfeststellung

Die Prüfung hat ausgehend von den Absatzzahlen der verkauften Produkte zu erfolgen (aa.). Die beschaffungsorientierte Mengenfeststellung (bb.), die vom Einkauf des Verpackungsmaterials ausgeht, kann lediglich ergänzend zur Plausibilisierung herangezogen werden. Ausgehend von den betrieblichen Gegebenheiten liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers, festzustellen, welche Prüfungshandlungen zur effizienten Erreichung des Prüfungsziels durchzuführen sind.

aa. Absatzorientierte Mengenfeststellung anzumeldender Verpackungen

Grundlage dieser Vorgehensweise ist die Ermittlung der relevanten Menge an in Verkehr gebrachten Verpackungen bzw. Verpackungsmaterial aus der Absatzstatistik.

¹ Vordrucke hierfür und für die Bescheinigung sind bei der IDW Verlag GmbH, Postfach 320580, 40420 Düsseldorf erhältlich.

Durch Multiplikation der Menge an Verpackungen (Summe der einzelnen Verpackungen, Stückzahl) mit dem Gewicht der auf die einzelne Verpackung entfallenden Verpackungsmaterialien ergibt sich das maßgebliche Gesamtgewicht der in Verkehr gebrachten Menge an Verpackungsmaterialien.

Es ist eine getrennte Darstellung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen vorzunehmen.

bb. Beschaffungsorientierte Mengenfeststellung anzumeldender Verpackungen (zur Plausibilisierung)

Hierfür ist eine Prüfung der Verpackungsmengen erforderlich, die durch Abgleich mit den Einkäufen von Verpackungsmaterialien lt. Lieferscheinen (ggf. Saldenbestätigungen der Lieferanten), Eingangsrechnungen, der Bestandsfortschreibung Materialwirtschaft bzw. der körperlichen Bestandsaufnahme einschl. des Lagerbestandes unter Berücksichtigung von Bestandsveränderungen und den entsprechenden Konten der Finanzbuchhaltung durchgeführt werden soll.

Gegebenenfalls kann aus dem Einkauf von Verpackungsmaterialien auf die Richtigkeit der Verpackungsmengen geschlossen werden.

Anhand der verpackungsmaterialartbezogenen Auflistung der Einkäufe kann ggf. die Trennung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen geprüft werden.

cc. Reduzierung bzw. Erhöhung der ermittelten Verpackungsmenge

Die so ermittelten Mengenangaben sind bei Bedarf um die unter b. aa. – cc. genannten Ausnahmen zu reduzieren.

II. Auflistung der Zweigniederlassungen und der mit Firma verbundenen Unternehmen, der Beteiligungs- und assoziierten Unternehmen, deren Verpackungsmengen in die Meldung für Verpackungen nach § 4 VerpackV (Transportverpackungen) einbezogen sind

Soweit eine Auflistung der bestehenden Zweigniederlassungen i. S. v. § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB und der mit Firma verbundenen Unternehmen, der Beteiligungs- und assoziierten Unternehmen aufgrund der vorhandenen Unterlagen möglich ist, soll sie durch die Firma erfolgen, sofern deren Verpackungsmengen in die Meldung von Transportverpackungen gemäß § 4 VerpackV einbezogen sind. Ggf. sind diese Zweigniederlassungen und Unternehmen in einer gesonderten Anlage dem Prüfungsbericht beizufügen.

D. Bericht

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfer einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Folgender Aufbau und Inhalt wird empfohlen:

- Adressat,
- Auftrag und Auftragsbedingungen,
- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung (es wird empfohlen, als Anlage eine Auflistung sämtlicher relevanter Verträge von Firma mit Interseroh beizufügen),
- Prüfungsfeststellungen (wesentliche Ergebnisse der Prüfung),
- Bescheinigung sowie
- als Anlage die Jahresabschlussmengenmeldung und die Vollständigkeitserklärung und
- ggf. Anlage mit den bestehenden Zweigniederlassungen i. S. d. § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB und mit den der Firma verbundenen Unternehmen (siehe C.II.).

Erkennt der Prüfer weitere Umstände, die für eine ordnungsgemäße Mengenmeldung an Interseroh wesentlich sind, ist auch darüber zu berichten. Die Bescheinigung ist Bestandteil des Berichts. Sie darf nicht losgelöst vom Bericht verwendet werden.

Empfänger des Berichts ist die Firma.

Der IDW Prüfungshinweis zur Prüfung der Vollständigkeitserklärung für in den Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen (IDW PH 9.950.3) ist sinngemäß anzuwenden.